

# Satzung

## Vereinssatzung des „EISHOCKEYCLUB DIE BÄREN NEUWIED“ mit Sitz in Neuwied

### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: „EISHOCKEYCLUB DIE BÄREN NEUWIED“  
Er soll Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesverbände werden.

Der Verein soll im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“)

1. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar – 31. Dezember.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität die Pflege und Förderung des Eishockeysports und verwandter Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens. Hierzu gehören auch Wettkampfveranstaltungen, sowie Heranführung und Ausbildung der Jugend für den Eishockeysport oder verwandter Sportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung (§51 - § 68 AO). Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Aufwändungsersatz

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entschädigung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandpauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Monaten haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, werden durch jeweils ein Elternteil oder einen gesetzlichen Vertreter, bei Wahlen oder Abstimmungen vertreten

2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Der Vorstand entscheidet über den Annahmeantrag.

3. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand ist nur zum 30. April eines Jahres möglich. Dieser muss bis spätestens 31. Januar des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss
5. Ein Austritt erfolgt nur durch eine schriftliche Kündigung zum 30. April eines Jahres. Diese muss bis spätestens 31. Januar des gleichen Jahres per Einschreiben dem Vorstand zugestellt werden. Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit zusätzlich zum 30.09 eines Jahres schriftlich zu kündigen, diese muss bis 31.07 des gleichen Jahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
6. Der Ausschluss erfolgt,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
  - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Abteilungsbeiträge, der Kursbeiträge, der Aufnahmegebühr, sowie die Beiträge für die Kurzzeitmitgliedschaft legt der Vorstand auf Basis der zugrunde liegenden Kosten fest.
2. Erhöhungen der Jahresbeiträge, der Abteilungsbeiträge, der Kursbeiträge, der Aufnahmegebühr, sowie die Beiträge für die Kurzzeitmitgliedschaft sollen sich zumindest an dem Lebenshaltungskostenindex (Inflationsausgleich) orientieren, sofern nicht eine wesentliche Erhöhung der zugrunde liegenden Kosten festgestellt wird.
3. Wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt, ist der Jahresbeitrag anteilig zu zahlen.
4. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden ausschließlich durch Lastschriftentzug entrichtet.
5. Neu eingetretene Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder in allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
6. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

7. Eine Erhöhung der Jahresbeiträge, der Abteilungsbeiträge oder der Aufnahmegebühr über 10 % benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist berechtigt die Richtlinien zum Beitragswesen in einer Finanz- und Beitragsordnung festzulegen.

## **§8 Umlagen**

1. Der Verein erhebt Umlagen in Höhe von 80 €. Diese sind durch 10 Arbeitsstunden à 8 € im Zeitraum 01. April bis 31. März des Folgejahres abzuleisten. Die Umlagen werden einmalig pro Familienmitgliedschaft oder aktivem Spieler der 2. Mannschaft erhoben.
2. Ausgenommen davon sind, Passiv-, Fördernde- und Ehrenmitglieder.
3. Der Einzug erfolgt in zwei Raten zu je 40 €, zum 31.12 und 31.03. des Folgejahres. Mitglieder die bis zum jeweiligen Stichtag des Folgejahres die volle Stundenzahl erbracht haben, sind vom Einzug nicht betroffen. Aufgelaufene Arbeitsstunden werden entsprechend verrechnet.
4. Die Arbeitsstunden können auf dem Eis, beim Trainings- und/oder Spielbetrieb oder bei sonstigen Vereinsaktivitäten erbracht werden.

## **§9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereines sind:
  - der geschäftsführende Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  - die Jugendversammlung
  - der Abteilungsvorstand
  - das Tagungspräsidium
  - das Schiedsgericht

## **§10 Zusammensetzung der Vereinsorgane**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - der/m Vorsitzenden
  - der/m stellvertretenden Vorsitzenden
  - sowie 3 Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - mindestens 3 weitere Mitgliedern
3. Das Tagungspräsidium besteht aus:
  - der/m Vorsitzenden des Tagungspräsidiums
  - sowie weiteren 2 Beisitzer /n /innen

4. Das Schiedsgericht besteht aus:
  - der /m Vorsitzenden des Schiedsgerichts
  - sowie weiteren 2 Beisitzer/n /innen

## **§11 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Urlaub oder Krankheit zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 13 Das Tagungspräsidium**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes wird ein Tagungspräsidium ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.  
Die Mitgliederversammlung hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht.
2. Das Tagungspräsidium hat die Aufgabe die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und zu lenken.

## **§ 14 Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht wird durch den Vorstand vorgeschlagen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht.
2. Die /er Vorsitzende soll Volljurist /in sein. Die Mitglieder /innen im Schiedsgericht dürfen keine weiteren Ämter im Verein innehaben.
3. Das Schiedsgericht hat im Streitfall zu ermitteln und zu entscheiden und/oder Ordnungsmaßnahmen festzulegen. Einzelheiten kann die Rechts- und Verfahrensordnung regeln.

## **§ 15 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb des Zeitraums 01. Mai – 31. Juli durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, werden durch jeweils ein Elternteil oder einen gesetzlichen Vertreter, bei Wahlen oder Abstimmungen vertreten. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Rechnungsabschluss
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung in der Mitgliederversammlung obliegt dem Tagungspräsidium.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Die Stimmenabgabe kann nur persönlich erfolgen. Eine Vertretung ist unzulässig.
3. Zur Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

## **§ 18 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet mit über die Verwendung der Ihres zufließenden Mittels.

## **§ 20 Abteilungen**

1. Durch Beschluss des Vorstandes können Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter /in vorsteht. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieses Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 21 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine /n Vorsitzende /n. Die /er Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

(Aus §14 wird §23 keine Änderungen)

## **§ 23 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 9/10 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Eishockeyjugend Neuwied e.V. zur ausschließlichen, gemeinnützigen Förderung des Eishockeysportes; sollte dieser Verein nicht mehr existieren oder seine Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt das Vermögen an den Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsport Verband e.V. (RPERV) zur ausschließlichen gemeinnützigen Förderung des Eishockeysports.

(Aus §15 wird §24 keine Änderungen)

## **§ 24 Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Satzung mit den gesetzlichen Vorschriften des BGB nicht vereinbar sein, so wird die Satzung hierdurch nicht für nichtig erklärt. Die betreffenden Teile sollen dann sinngemäß gelten. Änderungen der Satzung können nur schriftlich erfolgen.

Neuwied, den 17.08.2010